# Lesefassung

## Wahlordnung der Musikhochschule Lübeck (Satzung)

vom 03.12.2008
in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25. Juli 2011, 08. Juli 2016, 17.01.2017 und 11.07.2024

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (Hrsg. MWV Schl.-H.) 12.12.2008, S. 192
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 03.12.2008

musik
hochschule
lübeck

Erster Teil: Wahl der Mitglieder des Erweiterten Senats und Mitgliedschaft im Senat ... 3
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften ... 3
§ 1 Geltungsbereich ... 3
§ 2 Wahlberechtigung und Wahlgruppen ... 3
§ 3 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem ... 3
2. Abschnitt: Wahlorgane ... 4
§ 4 Wahlorgane ... 4
§ 5 Wahlleiter oder Wahlleiterin ... 4
§ 6 Wahlausschuss ... 4
§ 7 Wahlprüfungsausschuss ... 5
§ 8 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen ... 5
3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl ... 5
§ 9 Ansetzung der Wahl und Wahlbekanntmachung ... 5
§ 10 Wählerverzeichnis ... 6
§ 11 Auslegen des Wählerverzeichnisses ... 6
§ 12 Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses ... 6
§ 13 Wahlvorschläge ... 7
§ 14 Beschlussfassung über Wahlvorschläge ... 7
§ 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge ... 8
4. Abschnitt: Wahlunterlagen und Wahlhandlung ... 8
§ 16 Gestaltung der Wahlunterlagen ... 8
§ 17 Wahlunterlagen ... 8
§ 18 Aushändigung der Wahlunterlagen ... 9
§ 19 Verlust von Wahlunterlagen ... 9
§ 20 Wahlhandlung bei Briefwahl ... 9
§ 21 Wahlhandlung bei Onlinewahl ... 9
5. Abschnitt: Wahlergebnis ... 10
§ 22 Öffentlichkeit ... 10
§ 23 Ermittlung des Wahlergebnisses ... 10
§ 24 Auszählung ... 10
§ 25 Ungültige Stimmzettel oder Stimmen ... 11
§ 26 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses ... 11
§ 27 Wahlniederschrift ... 12
§ 28 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses ... 12
6. Abschnitt: Wahlprüfung, Nachrücken für ausgeschiedene Vertreterinnen oder Vertreter ... 12
§ 29 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl ... 12
§ 30 Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses ... 13
§ 31 Wiederholungswahlen ... 13
§ 32 Ausscheiden von Vertreterinnen oder Vertretern und Nachrücken ... 13
Zweiter Teil: Wahlen durch den Senat, den Erweiterten Senat und den Hochschulrat ... 14
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ... 14
§ 33 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren ... 14
2. Abschnitt: Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums ... 14
§ 34 Vorbereitung der Präsidiumswahlen ... 14
§ 35 Wahlverfahren ... 15
§ 36 Wahlsitzung und Wahlniederschrift ... 15
§ 37 Abwahl eines Präsidiumsmitglieds ... 16
Dritter Teil: Schlussvorschriften ... 16
§ 38 Inkrafttreten ... 16

## Erster Teil: Wahl der Mitglieder des Erweiterten Senats und Mitgliedschaft im Senat

### 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Teil 1 dieser Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 HSG im Erweiterten Senat einschließlich des Senates. Teil 2 dieser Wahlordnung gilt für Wahlen durch den Senat, den Erweiterten Senat und den Hochschulrat.

#### § 2 Wahlberechtigung und Wahlgruppen

(1) $_1$Aktives und passives Wahlrecht haben die Mitglieder der Musikhochschule Lübeck mit Ausnahme

1. der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. der Kanzlerin oder des Kanzlers,
3. der Studierenden, die in der Zeit zwischen der Wahlbekanntmachung und dem Stichtag beurlaubt sind, und
4. der Angehörigen des öffentlichen Dienstes (§ 71 HSG), denen Alterteilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die in der Zeit zwischen der Wahlbekanntmachung und dem Stichtag vom Dienst freigestellt sind.

$_2$§ 11 Abs. 3 der Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung) bleibt unberührt.

(2) $_1$Gewählt wird in Wahlgruppen. $_2$Die Wahlgruppen entsprechen den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG. $_3$Gehört ein Mitglied mehreren Mitgliedergruppen an, hat es das Wahlrecht in derjenigen, die in § 13 HSG zuerst genannt ist. $_4$Lehrbeauftragte, die nicht die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG erfüllen, sind in der Wahlgruppe des wissenschaftlichen Dienstes wahlberechtigt.

(3) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

#### § 3 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem

(1) $_1$Die Wahlgruppen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Ersatzvertreterinnen und -vertreter unmittelbar in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. $_2$Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Erweiterten Senats beträgt zwei Jahre (Wahlperiode) und beginnt unmittelbar nach dem Ablauf der vorherigen Wahlperiode.

(2) $_1$Die Wahl kann als Briefwahl oder Wahl mittels gesichertem elektronischem Verfahren (Onlinewahl) durchgeführt werden. $_2$Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. $_3$Über das Wahlverfahren entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Wahlleitung. $_4$Die Entscheidung über das Wahlverfahren gilt so lange, bis sie durch eine neue Entscheidung des Präsidiums oder eine Änderung dieser Satzung aufgehoben wird. $_5$Die Mitglieder der Hochschule werden über das Wahlverfahren und weitere Einzelheiten in der Wahlbekanntmachung gemäß § 8 und/oder der Wahlbenachrichtigung gemäß § 11 unterrichtet.

(3) Hat eine Mitgliedergruppe nicht mehr Angehörige als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden alle Angehörigen ohne Wahl Mitglieder des Erweiterten Senats.

(4) $_1$Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen oder Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe dem Erweiterten Senat nach § 20a Abs. 2 HSG angehören. $_2$Die Stimmen werden durch Kennzeichnung von Bewerberinnen und Bewerbern abgegeben, die in den Wahlgruppen auf Listen kandidieren; die Kennzeichnung gilt zugleich für deren Ersatzbewerberinnen oder -bewerber. $_3$Es können Bewerberinnen und

Bewerber mehrerer Listen gekennzeichnet werden. [4]Die Häufung von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unzulässig. [5]Die Summe der für die Bewerberinnen und Bewerber einer Liste abgegebenen gültigen Stimmen ist die Listenstimmenzahl. [6]Die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen ist die Gesamtstimmenzahl.

(5) Die Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze wird wie folgt ermittelt:

1. Die Listenstimmenzahl wird mit der Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe im Erweiterten Senat (Sitzzahl) multipliziert und durch die Gesamtstimmenzahl geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie danach ganze Zahlen auf sie entfallen.
2. Verbleibende Sitze erhalten die Listen in absteigender Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Nr. 1 ergeben. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los.
3. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Nr. 1 und 2 eine Liste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Nr. 2 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach verbleibende Sitze werden nach Nr. 2 zugeteilt.
4. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr an Sitzen zustehen würde, so fallen die nicht besetzbaren Sitze gleichmäßig den übrigen Listen in absteigender Rangfolge zu, beginnend bei der Liste mit der höchsten Listenstimmenzahl.

(6) [1]Innerhalb der Listen fallen die Sitze an die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten für sie abgegebenen Stimmen in absteigender Reihenfolge. [2]Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(7) [1]Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden in absteigender Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder für die aus ihrer Liste gewählten Vertreterinnen und Vertreter festgestellt. [2]Sind auf einer Liste weitere Bewerberinnen und Bewerber nicht oder nicht mehr vorhanden, werden die Ersatzmitglieder in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Nr. 4 festgestellt.

## 2. Abschnitt: Wahlorgane

### § 4 Wahlorgane

[1]Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss. [2]Hochschulmitglieder, die zum Mitglied eines Wahlorgans bestellt werden sollen, müssen vor der Bestellung ihr Einverständnis erklären. [3]Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen oder -bewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlorgans sein.

### § 5 Wahlleiter oder Wahlleiterin

(1) [1]Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sichert die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. [2]Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag bestellt.

### § 6 Wahlausschuss

[1]Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. [2]Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule. [3]Die Mitglieder des Wahlausschusses und eine gleiche Zahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer sind spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag von der Präsidentin oder

dem Präsidenten zu bestellen. [4]Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses. [5]Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

### § 7 Wahlprüfungsausschuss

[1]Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung. [2]Er besteht aus fünf Mitgliedern der Hochschule. [3]Sie sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag zu bestellen. [4]Mitglieder anderer Wahlorgane können nicht zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses bestellt werden.

### § 8 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelfer und Wahlhelferinnen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

## 3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

### § 9 Ansetzung der Wahl und Wahlbekanntmachung

(1) [1]Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Wahl rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Wahlperiode des Erweiterten Senats an und macht die Ansetzung spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag bekannt. [2]Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingegangen sein muss. [3]Der Termin ist so zu legen, dass der Stichtag und die beiden vorhergehenden Tage Werktage sind.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird,
2. den Hinweis über das Wahlverfahren,
3. den Hinweis, dass jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Vertreterinnen oder Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe dem Erweiterten Senat nach § 20a Abs. 2 HSG angehören,
4. den Hinweis, dass Bewerberinnen und Bewerber mehrerer Listen angekreuzt werden können,
5. den Hinweis, dass die Häufung von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber unzulässig ist,
6. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe,
7. die Zahl der von jeder Wahlgruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie auf die Möglichkeit und Voraussetzungen, unter denen die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen verlangt werden kann,
10. die Aufforderung, spätestens am 29. Tag vor dem Stichtag Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss bestimmten Form bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen, und
11. den Hinweis, wo sich das Wahlbüro befindet.

(3) Die Bekanntmachung bei Briefwahlen muss darüber hinaus enthalten:

1. die Aufforderung, ab dem 16. Tag vor dem Stichtag die amtlichen Wahlunterlagen an der zu bezeichnenden Stelle in Empfang zu nehmen,
2. einen Hinweis darauf, dass erkrankte oder während der Zeit der Aushändigung der Wahlunterlagen ortsabwesende Wahlberechtigte die Zustellung der Wahlunterlagen mit der Post bis zum 6. Tag vor dem Stichtag schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter beantragen müssen,
3. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied, das bis zum 6. Tag vor dem Stichtag keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat, bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter

Ersatzwahlunterlagen beantragen kann sowie einen Hinweis auf den möglichen Ersatz für verlorene Wahlunterlagen,

4. einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe vom 16. Tag vor dem Stichtag bis zum Schluss der Stimmabgabe durch den Einwurf des Wahlbriefumschlages in die für die Stimmabgabe aufgestellten Urnen erfolgen kann, sowie auf den Ort der Urnen.

(4) Die Bekanntmachung bei Onlinewahlen muss darüber hinaus enthalten:

1. Informationen zur Authentifizierung und zur Durchführung der Stimmabgabe im Onlinewahl-Portal,
2. die genaue Angabe von Beginn und Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe, und
3. einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe in elektronischer Form während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlbüro oder einem anderen bekanntgegebenen Ort an dafür eingerichteten Geräten möglich ist.

## § 10 Wählerverzeichnis

(1) $_1$Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen. $_2$Das Wählerverzeichnis ist nach Wahlgruppen gegliedert.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält Spalten für folgende Angaben:

1. laufende Nummer
2. Familienname, Vorname
3. Anschrift; bei Studierenden die Studienanschrift
4. bei Studierenden die Einschreibnummer
5. Vermerk für Stimmabgabe
6. Bemerkungen

(3) $_1$Das Wählerverzeichnis ist am Tag vor der Auslegung vorläufig abzuschließen. $_2$Die Eintragungen sind mit Datum, Uhrzeit und mit der Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu beurkunden.

## § 11 Auslegen des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom 26. bis zum 5. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Wahlbüro zur Einsicht der Mitglieder der Hochschule ausgelegt.

(2) $_1$Jedes Mitglied der Hochschule, welches das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. $_2$Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die geltend gemachten Sachverhalte nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. $_3$Das Wählerverzeichnis kann während der genannten Fristen auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(3) $_1$Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter; die Entscheidung ist im Wählerverzeichnis zu beurkunden. $_2$Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. $_3$Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen. $_4$Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann bis zum 5. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss Beschwerde eingelegt werden.

## § 12 Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses

$_1$Das Wählerverzeichnis ist am 5. Tag vor dem Stichtag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. $_2$Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dabei die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten zu vermerken und dies mit Ort, Datum und Unterschrift zu beurkunden.

## § 13 Wahlvorschläge

(1) $_1$Ein Listenvorschlag muss von einem wahlberechtigten Mitglied der Wahlgruppe unterschrieben sein; dieses kann auch die kandidierende Person selbst sein. $_2$Der Listenvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten; er soll zugleich eine Ersatzbewerberin oder einen Ersatzbewerber benennen. $_3$Jede Bewerberin oder Ersatzbewerberin und jeder Bewerber oder Ersatzbewerber muss ihr oder sein Einverständnis zu dem Wahlvorschlag schriftlich erklären. $_4$Den Wahlvorschlägen sind die Einverständniserklärungen beizufügen.

(2) Eine Bewerberin oder Ersatzbewerberin oder ein Bewerber oder Ersatzbewerber darf nicht mehrfach auf einer oder mehreren Listen kandidieren.

(3) $_1$In den Wahlvorschlägen müssen die kandidierenden Personen so genau bezeichnet sein, dass über ihre Identität sowie über die Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe keine Zweifel bestehen. $_2$Die Wahlvorschläge müssen die vom Wahlausschuss vorgegebene Form haben und mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Familienname, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Anschrift, bei Studierenden die Studienanschrift
4. bei Studierenden die Einschreibnummer

$_3$Wenn sich aus dem Wahlvorschlag nichts anderes ergibt, gilt die auf der Liste zuerst genannte kandidierende Person gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt. $_4$Listen sollen eine Bezeichnung oder ein Kennwort erhalten. $_5$Fehlt eine Bezeichnung der Liste, so erhält der Wahlvorschlag den Namen der zuerst genannten kandidierenden Person. $_6$Die Namen der kandidierenden Personen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. $_7$Fehlt eine erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen.

(4) $_1$Auf den Wahlvorschlägen hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Datum des Eingangs zu vermerken. $_2$Mangelhafte Vorschläge, die nicht bereits nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 ungültig sind, gibt sie oder er unverzüglich unter Hinweis auf die Mängel zurück. $_3$Ein beanstandeter Wahlvorschlag kann spätestens bis zum 22. Tag vor dem Stichtag erneut eingereicht werden.

(5) $_1$Wahlvorschläge sind spätestens am 29. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen. $_2$Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt unverzüglich ein nach Wahlgruppen getrenntes vorläufiges Gesamtverzeichnis der Listenvorschläge. $_3$Darin sind die Namen der Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aller Listenvorschläge aufzunehmen. $_4$Das vorläufige Gesamtverzeichnis ist im Wahlbüro bis zum 22. Tag vor dem Stichtag zur Einsicht auszulegen.

(6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, ist nur bis zum 22. Tag vor dem Stichtag zulässig.

## § 14 Beschlussfassung über Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet am 21. Tag vor dem Stichtag über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) $_1$Wahlvorschläge,

1. die verspätet eingegangen sind (§ 12 Abs. 4 und 5),
2. die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten oder
3. die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen,

sind als ungültig zurückzuweisen. $_2$Wahlvorschläge, die im Übrigen gültig sind, sind beschränkt auf kandidierende Personen zurückzuweisen, für die keine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt oder die nicht wählbar sind.

(3) Die Zurückweisungsentscheidung ist den Vorschlagenden sowie den kandidierenden Personen, die von der Zurückweisung betroffen sind, unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

### § 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) $_1$Unverzüglich nach der Zulassungsentscheidung gem. § 13 Abs. 1 erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das endgültige Gesamtverzeichnis der an der Wahl teilnehmenden Listen. $_2$§ 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) $_1$Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das endgültige Gesamtverzeichnis spätestens am 16. Tag vor dem Stichtag bekannt. $_2$In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden können, die in die Übersicht aufgenommen worden sind.

(3) Die in den Wahlvorschlägen enthaltenen Angaben über die kandidierenden Personen sind mit dem endgültigen Gesamtverzeichnis in der Hochschule bekannt zu machen.

## 4. Abschnitt: Wahlunterlagen und Wahlhandlung

### § 16 Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Soweit im Folgenden nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlausschuss über die Gestaltung der amtlichen Wahlunterlagen.

(2) Die für jede Wahlgruppe getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahllisten der jeweiligen Gruppe unter Angabe der Familien- und Vornamen der Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber.

### § 17 Wahlunterlagen

(1) Bei Briefwahl erhält jedes wahlberechtigte Mitglied:

1. die Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Wahlschein)
2. den Stimmzettel
3. den Wahlumschlag
4. den Wahlbriefumschlag
5. einen Vordruck, auf dem das wahlberechtigte Mitglied eidesstattlich versichert, dass es den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(2) Bei Onlinewahl erhält jedes wahlberechtigte Mitglied:

1. die Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Wahlschein) mit den notwendigen Zugangsdaten zum Onlinewahl-Portal,
2. nach der Authentifizierung in dem Onlinewahl-Portal direkt vor der Wahlhandlung den Stimmzettel und
3. ein Formular, auf dem das wahlberechtigte Mitglied eidesstattlich versichert, dass es den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(3) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen sich farblich unterscheiden.

(4) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die wahlberechtigten Mitglieder über die Wahlrechtsgrundsätze (§ 2) und über die Wahlhandlung unterrichtet.

### § 18 Aushändigung der Wahlunterlagen

(1) Den Wahlberechtigten in den Wahlgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Dienstes sowie Technik und Verwaltung werden die Wahlunterlagen ab dem 16. Tag vor dem Stichtag in der Pförtnerei der Musikhochschule ausgehändigt.

(2) Den Wahlberechtigten in der Wahlgruppe der Studierenden werden die Wahlunterlagen ab dem 16. Tag vor dem Stichtag im Studiensekretariat der Musikhochschule ausgehändigt und zwar möglichst zusammen mit den Rückmeldeunterlagen.

(3) $_1$Erkrankten oder während der Zeit der Aushändigung der Wahlunterlagen ortsabwesenden Wahlberechtigten werden die Wahlunterlagen auf schriftlichen Antrag mit der Post zugestellt. $_2$Der Antrag muss bis zum 6. Tag vor dem Stichtag beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin eingegangen sein.

### § 19 Verlust von Wahlunterlagen

(1) Wahlberechtigte, die keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhandengekommen sind, können bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter bis zum 6. Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen.

(2) Bei Verlust von Wahlunterlagen können Ersatzwahlunterlagen bis zum 2. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Wahlbüro beantragt werden.

(3) Über die Gründe für die Aushändigung der Ersatzwahlunterlagen ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen.

### § 20 Wahlhandlung bei Briefwahl

(1) Das wahlberechtigte Mitglied kennzeichnet den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen.

(2) $_1$Das wahlberechtigte Mitglied legt den verschlossenen Wahlumschlag, den Wahlschein und die von ihm unterzeichnete eidesstattliche Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist, getrennt in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. $_2$Das wahlberechtigte Mitglied sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Adresse oder wirft ihn in den Wahlbriefkasten im Wahlbüro. $_3$Ist eine Adresse auf dem Wahlbriefumschlag nicht angegeben, so ist der Wahlbrief an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu senden.

(3) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der in den Wahlunterlagen bezeichneten Stelle spätestens bis zum angegebenen Zeitpunkt nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 zugegangen ist.

(4) $_1$Bis zum Schluss der Stimmabgabe sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren. $_2$Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken.

### § 21 Wahlhandlung bei Onlinewahl

(1) $_1$Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. $_2$Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. $_3$Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. $_4$Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert erfolgen. $_5$Das wahlberechtigte Mitglied muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, die Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. $_6$Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen

Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. [7]Die Übermittlung muss für die wählende Person am Bildschirm erkennbar sein. [8]Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(2) [1]Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme in dem hierzu verwendeten Gerät kommen. [2]Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. [3]Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. [4]Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. [5]Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. [6]Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlbüro oder einem anderen bekanntgegebenen Ort an dafür eingerichteten Geräten möglich.

(4) [1]Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Musikhochschule Lübeck zu vertretenen technischen Gründen einzelnen oder mehreren Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlleiter oder die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. [2]Diese Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(5) [1]Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. [2]Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. [3]Wenn die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. [4]Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

## 5. Abschnitt: Wahlergebnis

### § 22 Öffentlichkeit

Die Auszählung der Stimmen, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind hochschulöffentlich.

### § 23 Ermittlung des Wahlergebnisses

[1]Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt. [2]Der Termin für die Auszählung der Stimmen ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bekannt zu machen.

### § 24 Auszählung

(1) [1] Wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt, öffnen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen die Wahlscheine, die eidesstattlichen Versicherungen und die Wahlumschläge. [2]Die Wahlscheine und die eidesstattlichen Versicherungen werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. [3]Soweit sich keine Beanstandungen nach Abs. 3 ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. [4]Die Wahlscheine und die eidesstattlichen Versicherungen werden gesammelt.

(2) Danach werden die Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren ausgezählt.

(3) [1]Wahlbriefe gelten nicht als abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
2. der Wahlbriefumschlag leer ist,
3. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder keine unterzeichnete eidesstattliche Versicherung beigefügt ist,
4. der Wähler oder die Wählerin nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt,
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder der Wahlumschlag mit einem Kennzeichen versehen ist,
7. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen sind.

$_2$Diese Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt, darin enthaltene Wahlumschläge werden nicht geöffnet.

(4) $_1$Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte der Wahlleitung oder des Wahlausschusses notwendig. $_2$Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. $_3$Alle Datensätze der elektronischen Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

## § 25 Ungültige Stimmzettel oder Stimmen

(1) $_1$Den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn

1. sie nicht als amtlich erkennbar sind,
2. auf ihnen keine Bewerberin oder kein Bewerber gekennzeichnet ist,
3. auf ihnen mehr Bewerberinnen oder Bewerber gekennzeichnet sind, als Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe dem Senat angehören,
4. sie Vermerke oder Zusätze enthalten.

(2) $_1$Mehrere in einem Umschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. $_2$Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge. $_3$Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

(3) $_1$Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben worden sind. $_2$Die Gültigkeit anderer auf dem Stimmzettel abgegebener Stimmen wird dadurch nicht berührt.

## § 26 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) $_1$Der Wahlausschuss stellt die Listenstimmenzahlen, die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, die Gesamtstimmenzahl, die Zahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel fest. $_2$Sodann stellt der Wahlausschuss die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten sowie die Reihenfolge der gewählten Vertreterinnen, Vertreter, Ersatzvertreterinnen, Ersatzvertreter und Ersatzmitglieder fest. $_3$Aufgrund der festgestellten Reihenfolge benennt der Wahlausschuss die Mitglieder des Senats.

(2) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

### § 27 Wahlniederschrift

(1) Über die Auszählung sowie über das vorläufige Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, die alle wesentlichen Angaben über die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses enthalten muss.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers sowie der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. Tag, Beginn und Ende der Auszählung,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Listenstimmenzahlen und die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Gesamtstimmenzahl,
8. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die festgestellte Reihenfolge der gewählten Vertreterinnen, Vertreter, Ersatzvertreter, Ersatzvertreterinnen und Ersatzmitglieder sowie die benannten Mitglieder des Senats,
9. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.

### § 28 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) $_1$Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das vorläufige Wahlergebnis bekannt. $_2$Die Bekanntmachung hat die Angaben nach § 25 Abs. 2 Nr. 2, 4 bis 8 sowie den prozentualen Anteil der Wahlberechtigten, die sich an der Wahl beteiligt haben, zu enthalten und ist für mindestens eine Woche auszuhängen. $_3$Hierbei werden der Tag des Anschlags der Bekanntmachung und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. $_4$Der Tag des Anschlags ist beim Aushängen, der Tag der Abnahme (Beendigung der Bekanntmachung) unmittelbar danach auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken. $_5$Der Vermerk ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen und das ausgehängte Schriftstück zu den Akten zu nehmen.

(2) $_1$Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter von ihrer Wahl sowie einer sich daraus ergebenden Mitgliedschaft im Senat schriftlich zu benachrichtigen. $_2$Der Benachrichtigung ist ein Verzeichnis der Reihenfolge aller gewählten Vertreterinnen, Vertreter, Ersatzvertreterinnen, Ersatzvertreter und Ersatzmitglieder beizufügen.

## 6. Abschnitt: Wahlprüfung, Nachrücken für ausgeschiedene Vertreterinnen oder Vertreter

### § 29 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule bis spätestens eine Woche nach Beendigung der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) $_1$Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erheben. $_2$Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat. $_3$Der Einspruch ist nur zulässig, wenn Vertreterinnen oder Vertreter betroffen sind, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt war.

## § 30 Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche innerhalb eines Monats nach Beendigung der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses in folgender Weise zu entscheiden:

1. War eine gewählte Vertreterin oder Ersatzvertreterin oder ein gewählter Vertreter oder Ersatzvertreter oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflusst haben können, so ist die Wahl in dem vom Wahlprüfungsausschuss bestimmten Umfang zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) $_1$Das Ergebnis der Wahlprüfung stellt der Wahlprüfungsausschuss als endgültiges Wahlergebnis fest. $_2$Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 5 bekannt.

(3) $_1$Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht dem wahlberechtigten Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie den gewählten Vertreterinnen, Vertretern, Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern oder Ersatzmitgliedern, deren Ausscheiden angeordnet worden ist, binnen zwei Wochen nach Beendigung der Bekanntmachung die Klage vor den Verwaltungsgerichten zu. $_2$Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

## § 31 Wiederholungswahlen

(1) $_1$Die Wiederholungswahl findet nach den Vorschriften dieser Wahlordnung und nach denselben Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses statt. $_2$Sind seit dem Stichtag der Hauptwahl noch nicht mehr als sechs Monate vergangen, wird die Wiederholungswahl nach demselben Wählerverzeichnis vorgenommen.

(2) $_1$Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, zu dem die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses unanfechtbar geworden ist. $_2$Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

## § 32 Ausscheiden von Vertreterinnen oder Vertretern und Nachrücken

(1) $_1$Das Mandat einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters erlischt, wenn

a) während der Wahlperiode ihre oder seine Mitgliedschaft in der Musikhochschule Lübeck endet,
b) sich ihre oder seine Zugehörigkeit zu der von ihr oder ihm vertretenen Mitgliedergruppe ändert oder
c) sie oder er auf die Wahl in den Senat oder ihre oder seine Mitgliedschaft im Senat verzichtet.

$_2$Entsprechendes gilt für das Mandat einer Ersatzvertreterin oder eines Ersatzvertreters.

(2) $_1$Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus oder erlischt ihr oder sein Mandat, so tritt die oder der gewählte Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter oder, falls eine solche oder ein solcher nicht kandidiert hatte, ein Ersatzmitglied in der festgestellten Reihenfolge an ihre oder seine Stelle. $_2$In das Mandat der Ersatzvertreterin oder des Ersatzvertreters rückt ein Ersatzmitglied in der festgestellten Reihenfolge nach. $_3$In eine mit dem Ausscheiden oder Erlöschen beendete Mitgliedschaft im Senat rückt die nächste gewählte Vertreterin oder der nächste gewählte Vertreter der nach § 24 festgestellten Reihenfolge nach.

(3) Scheidet eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter aus oder erlischt ihr oder sein Mandat, rückt ein Ersatzmitglied in der festgestellten Reihenfolge nach.

(4) Ersatzmitglieder rücken in der nach § 2 Abs. 7 festgestellten Reihenfolge nach.

## Zweiter Teil: Wahlen durch den Senat, den Erweiterten Senat und den Hochschulrat

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 33 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

(1) Sofern im zweiten Abschnitt des zweiten Teils dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, wählen der Hochschulrat, der Erweiterte Senat und der Senat die im Hochschulgesetz und in der Verfassung der Musikhochschule vorgesehenen Amtsträgerinnen, Amtsträger oder Gremienmitglieder nach den folgenden Vorschriften.

(2) $_1$Gewählt wird durch Stimmzettel. $_2$Bewirbt sich nur eine Person um die Wahl, kann das Organ einstimmig die offene Abstimmung beschließen. $_3$Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen und Stimmabgaben, deren Inhalt nicht eindeutig erkennbar ist, gelten als nicht abgegeben.

(3) $_1$Jedes stimmberechtigte Mitglied des Organs hat in jedem Wahlgang eine Stimme. $_2$Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. $_3$Gewählt werden können nur von Mitgliedern der Organe vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben.

(4) $_1$Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die angesetzte Wahl einberufen wurde. $_2$Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, weil nicht die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist, so kann die Wahl in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen durchgeführt werden, sofern darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(5) $_1$Die regulären Amtszeiten der vom Senat gewählten nicht hauptberuflichen Amtsträgerinnen, Amtsträger oder Gremienmitglieder beginnen mit der Feststellung der Wahl, nicht jedoch vor dem Ausscheiden der Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger; sie enden mit Ablauf der Wahlperiode des Erweiterten Senats, sofern ihre Dauer nicht bestimmt ist. $_2$Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats endet mit dem Ausscheiden aus dem Hochschulrat, spätestens jedoch mit der Bestellung oder Wiederbestellung der oder des Vorsitzenden.

### 2. Abschnitt: Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

#### § 34 Vorbereitung der Präsidiumswahlen

(1) $_1$Sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausschreibungsverzicht vorliegen, ist die Findungskommission gemäß § 23 Abs. 6 HSG spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten und bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit unverzüglich einzurichten. $_2$Der Erweiterte Senat beschließt, welches der von ihm entsandten Mitglieder den Vorsitz in der Findungskommission führt. $_3$Die Findungskommission führt die Ausschreibung der Stelle durch. $_4$Sie erarbeitet ihre Vorschlagsliste in einem von ihr bestimmten Verfahren, das auch die Anhörung von Bewerberinnen und Bewerbern einschließen kann, und legt die Liste *nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten spätestens zwei* Monate vor Ablauf der laufenden Amtszeit der oder dem Vorsitzenden des Senats vor. $_5$Der Vorschlag enthält eine schriftliche Begründung und ist auf Verlangen des Senats von der oder dem Vorsitzenden der Kommission zu erläutern.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident legt der oder dem Vorsitzenden des Senats ihre oder seine Vorschläge für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten so rechtzeitig vor, dass die Wahl nicht länger als zwei

Monate nach dem regulären oder vorzeitigen Ausscheiden der Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgänger stattfinden kann.

(3) $_1$Sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausschreibungsverzicht vorliegen, ist die Findungskommission gemäß § 25 Abs. 2 HSG spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers und bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit unverzüglich einzurichten. $_2$Die Findungskommission führt die Ausschreibung der Stelle durch. $_3$Sie erarbeitet ihre Vorschlagsliste in einem von ihr bestimmten Verfahren, das auch die Anhörung von Bewerberinnen und Bewerbern einschließen kann, und legt die Liste nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten spätestens zwei Monate vor Ablauf der laufenden Amtszeit der oder dem Vorsitzenden des Senats vor. $_4$Der Vorschlag enthält eine schriftliche Begründung und ist auf Verlangen des Senats von der oder dem Vorsitzenden der Kommission zu erläutern.

## § 35 Wahlverfahren

$_1$Die Mitglieder des Präsidiums werden in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gewählt. $_2$Erhält in einem Wahlgang keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit, finden weitere Wahlgänge statt. $_3$Bei mehr als zwei kandidierenden Personen nimmt an diesen jeweils die Bewerberin oder der Bewerber nicht mehr teil, welche oder welcher im vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat. $_4$Ist nach vier Wahlgängen keine Entscheidung gefallen, wird die Wahlsitzung unterbrochen und binnen zwei Wochen mit den verbliebenen Bewerberinnen und Bewerbern fortgesetzt.

## § 36 Wahlsitzung und Wahlniederschrift

(1) $_1$Nach Vorlage eines Wahlvorschlags und der schriftlich erklärten Bereitschaft zur Übernahme des Amtes durch die vorgeschlagenen Personen setzt die oder der Vorsitzende des Senats unverzüglich einen Termin für die Wahlsitzung fest, der in der Vorlesungszeit des Semesters liegt. $_2$Die Ladung ist in der Vorlesungszeit desselben Semesters spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. $_3$Sie benennt die vorgeschlagenen Personen und enthält eine Erläuterung des Wahlvorschlages. $_4$Gleichzeitig mit der Ladung sind die vorgeschlagenen Personen zur Vorstellung einzuladen.

(2) Ort und Termin der Wahl sind von der oder dem Vorsitzenden des Senats in der Musikhochschule bekannt zu machen.

(3) $_1$Die oder der Vorsitzende des Senats leitet die Wahlsitzung. $_2$Gehört sie oder er zum Kreis der vorgeschlagenen Personen, leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende des Senats die Wahl. $_3$Gehört auch sie oder er zum Kreis der vorgeschlagenen Personen, wählt der Senat eine Leiterin oder einen Leiter der Wahlsitzung aus seiner Mitte.

(4) Vor dem ersten Wahlgang erhalten die vorgeschlagenen Personen in gleichem zeitlichem Umfang Gelegenheit sich vorzustellen und Fragen des Senats zu beantworten.

(5) $_1$Die Wahlhandlung erfolgt ausschließlich unter Verwendung amtlicher Stimmzettel. $_2$Stimmen, die nicht auf amtlichen Stimmzetteln oder versehen mit Zusätzen, Bemerkungen oder anderen Kennzeichnungen abgegeben werden, sind ungültig.

(6) $_1$Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlgänge, Auszählung der Stimmen und Anfertigung der Wahlniederschrift unterstützen die Schriftführerin oder der Schriftführer des Senats sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in erforderlicher Zahl die Leiterin oder den Leiter der Wahlsitzung. $_2$Die Wahlniederschrift enthält für jeden Wahlgang

1. die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Feststellung zur Beschlussfähigkeit (§ 31 Abs. 4),
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,

4. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen Stimmen,
5. den Namen der oder des Gewählten.

[3]Die Richtigkeit der Angaben in der Wahlniederschrift bestätigen die Leiterin oder der Leiter der Wahlsitzung sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer durch Unterzeichnung. [4]Mit der Unterzeichnung ist das Wahlergebnis festgestellt. [5]Die Wahlniederschrift wird in der Hochschule bekannt gemacht und eine Abschrift dem Ministerium sowie der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats übersandt.

### § 37 Abwahl eines Präsidiumsmitglieds

[1]Der Senat berät auf Antrag einer oder eines seiner Angehörigen über die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums. [2]Zwischen der Beratung und der Abstimmung über die Abwahl muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

## Dritter Teil: Schlussvorschriften

### § 38 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gremienwahlordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck vom 22.11.1994, zuletzt geändert am 01.11.2004 (NBl.MBWFK Schl.-H. S 614), und die Rektoratswahlordnung der Musikhochschule Lübeck vom 31.08.1999 (NBl.MBWFK.Schl.-H. 1999, S. 510) außer Kraft.

Ausgefertigt: Lübeck, den 25. Juli 2011

Professor in Inge-Susann Römhild
Präsidentin der Musikhochschule Lübeck